

Entwurf

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich
Planen und Stadtentwicklung

BAUORDNUNG

2. D. A.

16/19/15/15

Bauordnung | Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Firma
DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Hagenstr. 55
30161 Hannover



Dienstgebäude Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Bearbeitet von Frau Olschner
Zimmer 101

TELEFON 0511 168 43585

FAX 0511 168 46580

Vermittlung 0511 168 0

e-mail : Sonja.Olschner@Hannover-Stadt.de

Sprechzeiten / pers. Rücksprachen
nach Vereinbarung per Telefon oder E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

01.04.2015

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

OE 61.36-02216/15

Hannover

18.05.2015

Grundstück: Hannover, Wunstorfer Landstr.
Gemarkung: Ahlem
Flur: 2
Flurstück: 185/14
Vorhaben: Rückbau und Erneuerung der Eisenbahnüberführung Wunstorfer Landstraße B441
Strecke 1750 km 16,464

Denkmalrechtliche Genehmigung 02216/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bauwerk ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in die Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S.517), zuletzt geändert am 26.05.2011 (Nds. GVBl. S.135).

Sie haben Baumaßnahmen am Baudenkmal beantragt, die nach § 10 NDSchG genehmigungspflichtig sind. Art und Umfang der Maßnahmen haben Sie beschrieben in Ihrem Antrag vom 01.04.2015 (hier eingegangen am 09.04.2015), in Verbindung mit denkmalfachlichen Abstimmungen in 2014 und 2015.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Die Genehmigung wird unter Bedingungen und Auflagen erteilt, die im folgenden Abschnitt 'Nebenbestimmungen' aufgeführt sind. Die Baumaßnahmen müssen entsprechend den geprüften Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen ausgeführt werden. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass die Nebenbestimmungen an die beauftragten Planer/Architekten bzw. die ausführenden Handwerker/Firmen weitergegeben werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise

- B = Bedingung (Grundsatzforderung)
- A = Auflage (notwendig einzuhaltende Verpflichtung)
- E = Empfehlung (ohne Verpflichtung im Sinne einer Auflage)
- H = Hinweis (Erläuterung oder Hinweis auf andere Rechtsvorschriften)

Grundlage für die denkmalrechtliche Genehmigung zur beantragten Sanierung der Eisenbahnüberführung „Wunstorfer Landstraße“ bildet die mit dem Ingenieurbüro MARX KRONTAL abgestimmte Sanierungskonzeption mit Stand vom 24.03.2015 in Verbindung mit der „Gutachterlichen Bewertung zum Erhalt des Bauwerksbestands“ vom 28.10.2014. (H)

1. Denkmalpflegerisches Ziel ist - bei nachgewiesener zwingender Erneuerung - die Herstellung der Bildhaftigkeit des Bauwerks mit seinen wesentlichen denkmalbegründenden Elementen (Stahlüberbau, Naturstein-Flügelmauern, Naturstein-Pylone, Geländer) unter Wiederverwendung erhaltungs- und ertüchtigungsfähiger Originalmaterialien. (H)
2. Das Sanierungskonzept ist aus den durch das Ingenieurbüro MARX KRONTAL vorgenommenen Voruntersuchungen und Bestandsanalysen abzuleiten. Substanzielle Eingriffe sind denkmalrechtlich nur zulässig, wenn diese aus statischen und technischen Gründen sowie erhöhten Nutzungsanforderungen zwingend erforderlich sind. (A)
3. Nach einvernehmlicher denkmalfachlicher Abstimmung vom 19.11.2014 sind Eingriffe in die Originalsubstanz, wie der Rückbau und die Erneuerung des Stahlüberbaus, der Rückbau der Widerlager, Auflagerbänke und Fundamente, der Neubau der Widerlager und Neuaufbau der Pylone im Rahmen des vorgelegten Sanierungskonzepts denkmalrechtlich zulässig. (H)
4. Die Erneuerung des Überbaus ist in Materialität, Konstruktionsart und Bauhöhe entsprechend der Originalkonstruktion vorzunehmen. Der Überbau ist gemäß Bestand als Vollwandträgerkonstruktion auszubilden, um die ursprüngliche Silhouette des Brückenbauwerks wieder herzustellen. Die neue Stahlkonstruktion ist nach dem Entwurfskonzept des Ingenieurbüros MARX KRONTAL vom 11.02.2015 auszuführen. Die Konsolen der Randstege sowie deren Auflagerpunkte sind nach dem Vorbild der originalen Konstruktion anzufertigen. Die farbliche Fassung der gesamten Stahlkonstruktion des Überbaus ist noch abschließend vor Ausführung mit der Stadtdenkmalpflege abzustimmen. (A)
5. Notwendige Eingriffe bei Flügel-, Seitenwänden und Pylonen bzw. zwingende Erneuerungen sind nach dem Entwurfskonzept des Ingenieurbüros MARX KRONTAL auszuführen. (A)
6. Originalmaterialien, die im Zuge der Sanierungsmaßnahme entfernt werden müssen, sind sach- und fachgerecht zu bergen und für den Wiederaufbau, sofern erhaltungsfähig, analog zur bauzeitlichen Ausführung zu verwenden. Dies betrifft insbesondere die Natursteinmaterialien der Widerlager, Flügelmauern und Pylone (Pfeiler). (A)
7. Bei irreparabler Schädigung sind die Natursteine in Material, Farbigkeit, Größe, Form, Oberflächenbearbeitung (gespickt und bossiert), Vermauerungstechnik (Quadermauerwerk) analog zum bauzeitlichen Bestand herzustellen. Die Schmuckornamentik der Pylone ist zu erhalten bzw. analog zum Originalbestand wieder herzustellen. (A)
8. Fugenmörtel sind ebenfalls analog zum Bestand in Anpassung an die Materialeigenschaften des Sandsteins als Kalktrass- und Ziegelmehlmörtel herzustellen. Die Farbigkeit des Fugenmörtels ist an den bauzeitlichen Bestand anzugleichen. (A)
9. Erforderliche statische und bautechnische Ergänzungen der Flügelmauern sind nach dem Entwurfskonzept des Ingenieurbüros MARX KRONTAL auszuführen. (A)

10. Sollte das bauzeitliche Brückengeländer aufgrund statisch-konstruktiver und materialtechnischer Mängel im baulichen Zusammenhang nachweislich nicht mehr erhaltungsfähig sein, so ist das Geländer bei Erneuerung in Materialität, Teilung und Farbigkeit an die originale Konstruktion anzupassen. Die Gestaltung des neuen Brückengeländers ist insgesamt, auch im Bereich der Flügelmauern, noch im Detail mit der Stadtdenkmalpflege abzustimmen. Als Grundlage dient die Entwurfsplanung der Ingenieurbüros MARX KRONTAL. Das originale Geländer ist bei Rückbau zu bergen und dessen Wiederverwendbarkeit (in einem anderen baulichen Zusammenhang) zu prüfen. (A)
11. Denkmalrechtlich wird eine exakte Dokumentation (photogrammetrische Aufnahme) des Brückenbauwerks, insbesondere der wieder zu errichtenden Naturstein-Bauteile (Pylone, Seitenwände, Flügelmauern), durch eine in der Denkmalpflege erfahrene Fachfirma gefordert. Ergänzend dazu ist eine Schadenskartierung als Grundlage für eine schlüssige Sanierungskonzeption durchzuführen. (A)
12. Gemäß fachlicher Abstimmung vom 16.04.2015 ist die durch das Schallschutzgutachten im Zusammenhang mit dem Neubau der Siedlung „Wasserstadt Limmer“ geforderte Lärmschutzwand im Bereich des Brückenbauwerks auf eine Maximalhöhe von 2,50 zu reduzieren. Die Lärmschutzwand ist, wie geplant, nur einseitig zu installieren und in das Brückenbauwerk zu integrieren, möglichst unter Einbindung des historischen Brückengeländers. Die exakte Ausbildung der Lärmschutzwand ist noch im Detail mit der Stadtdenkmalpflege zu klären. (A)
13. Denkmalpflegerisches Ziel ist es, das sanierte Brückenbauwerk in Zukunft von großflächigen Werbeanlagen freizuhalten. (H)

Begründung:

Die Eisenbahnbrücke „Wunstorfer Landstraße“ ist als Einzeldenkmal (Technisches Kulturdenkmal) gem. § 3 Abs. 2 NDSchG in der Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover verzeichnet. Die Brücke ist aufgrund der weitgehenden baulichen Ungestörtheit und des damit verbundenen Zeugnis- und Erinnerungswerts denkmalfachlich von Bedeutung. Die beantragten Maßnahmen bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 NDSchG. Denkmalfachliches Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Brückenbauwerks in Anpassung an seine ursprüngliche Bildhaftigkeit unter gleichzeitiger Verwendung ertüchtigungsfähiger und denkmalbegründender Elemente.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Brückenbauwerk der Hannover-Altenbekener Bahn, das im Zuge der Gleishochlegung im Stadtgebiet Hannover und der Anlage einer Güterumgebungsbahn errichtet wurde. Das Brückenbauwerk ist als Balkenbrücke mit Vollwandträgern als Überbau und Widerlagern aus bossiertem Sandsteinmauerwerk konstruiert. Das Objekt ist eines der wenigen Eisenbahnbrückenbauwerke in der Landeshauptstadt Hannover, das noch weitgehend im Originalzustand erhalten ist, einschließlich der Schmuckpfeiler, Details an den Widerlagern und dem historischen Geländer.

Denkmalfachlich wird deshalb eine Sanierung des Brückenbauwerks in Anpassung an die ursprüngliche Bildhaftigkeit und unter Wiederverwendung erhaltener Originalmaterialien gefordert. Dies betrifft nicht nur die mit Natursteinverkleidung ausgestatteten Widerlager, Flügelmauern und Brückenpfeiler sondern auch das gusseiserne Geländer. Vom Ingenieurbüro MARX KRONTAL wurde ein nachvollziehbares und schlüssiges Gutachten einschließlich Entwurfskonzeption unter Berücksichtigung der formulierten denkmalrechtlichen Anforderungen vorgelegt, das für das weitere Vorgehen maßgeblich ist. Denkmalfachlich wird eine exakte zeichnerische und fotografische

Dokumentation durch eine in der Denkmalpflege erfahrene Fachfirma als Grundlage für eine denkmalverträgliche Instandsetzung beauftragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieser Geschäftsstelle erhoben werden.

Kosten

Dieser Bescheid ist kostenfrei (§ 24 Abs. 3 NDSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



(Olschner)
Stadtdenkmalpflegerin

Allgemeine Hinweise

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen oder wenn die Ausführung der Maßnahme 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden. (§ 24 Abs. 2 NDSchG)

Die Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen sollten während der Ausführung der Maßnahme an der Baustelle vorgelegt werden können. Die mit der Überwachung der Maßnahme beauftragten Bediensteten der Stadt Hannover sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und Baudenkmale zu besichtigen. Ihnen müssen die zum Vollzug des NDSchG erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Die Bediensteten sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Dienstausweis vorzulegen. (§ 27 NDSchG)

Ein Verstoß gegen diese Genehmigung oder die Nebenbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit. (§ 35 NDSchG)